



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 30. April 2011

Nr. 17

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Verfügungen

5 Kataster- und Vermessungs-Angelegenheiten: Vermessungsgenehmigung II bei Katastervermessungen S. 193

Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Entscheidung gemäß § 16 BImSchG vom 4. 4. 2011 zum Antrag der Firma Aurubis AG Kupferstraße 23, 44532 Lünen S. 193 – Bekanntmachung über die Erörterungstermine im Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren nach §§ 28 und 9 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) i. V. m. § 3 Abs. 3 PBefG für die Erweiterung

der Straßenbahnlinie 310 in Bochum und Witten S. 196 – Antrag der Firma BDW technologies Soest GmbH gemäß § 16 BImSchG S. 196

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung zur Auflösung der Waldgenossenschaft Wirme II S. 196 – Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2009 und zur Entlastung des Regionaldirektors nach § 96 Abs. 2 GO NW S. 197 – Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2008 und zur Entlastung des Regionaldirektors nach § 96 Abs. 2 GO NW S. 197 – Aufgebot der Sparkasse Geseke S. 197 – Kraftloserklärungen der Sparkasse Hattingen S. 198 – Aufgebot der Sparkasse Lippstadt S. 198 – Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 198

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

RUNDVERFÜGUNGEN

5

Kataster- und Vermessungs-Angelegenheiten

221. Vermessungsgenehmigung II bei Katastervermessungen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 20. 4. 2011
31.2416

Dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Bernhard Burghaus in 57392 Schmallenberg habe ich die Vermessungsgenehmigung II für den Verm.-Techn. Lasse Meyer erteilt.

Die Genehmigung gilt ab dem 1. 5. 2011

(45) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 193

BEKANNTMACHUNGEN

222. Bekanntmachung der Entscheidung gemäß § 16 BImSchG vom 4. 4. 2011 zum Antrag der Firma Aurubis AG Kupferstraße 23, 44532 Lünen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 30. 4. 2011
53-Ar-900-53.0119/09/0303.1-Fr

Der Firma Aurubis AG wurde auf Antrag vom 20. 10. 2009 mit Datum vom 4. 4. 2011 die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Änderung der Sekundärkupferhütte, Kupferstraße 23 in 44532 Lünen, Gemarkung Lünen, Flur 2, Flurstück 1095 erteilt.

Gemäß § 10 (7) S. 2 u. 3 BImSchG i. V. m. § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Umfang der Genehmigung

1. Änderung der Kupfersekundärhütte durch Errichtung und Betrieb nachfolgender Anlagenteile und Nebeneinrichtungen sowie nachfol-

gend beschriebene veränderte Betriebsweise des Schmelzprozesses; Nutzungsänderung des Lagerhallenkomplexes 5 und 5 a zum TBRC-Gebäude mit Lagerhalle 5.

1.1 BE 211; TBRC-Anlage

1.1.1 Nutzungsänderung des Lagerhallenkomplexes 5 und 5 a zum TBRC-Gebäude mit Lagerhalle 5

1.1.2 Errichtung und Betrieb nachfolgend genannter Anlagenteile und Nebeneinrichtungen; bauliche Veränderung bestehender Anlagenteile

a) Konverter-TBRC (Top-Blowing-Rotary-Converter)

Dimensionen: D = 3,7 m, L = 6,7 m; V = 72 m³ (ca.)

Feuerung: Erdgas-/Sauerstoffbrenner;
Feuerungswärmeleistung $H_u = 20$ MW

Brennstoffinput: Erdgas: 2000 m³/h,
Sauerstoff: 5000 m³/h

Ofenleistung: Input: max. 150 000 t/a
Einsatzmaterial;
max. 250 t/Charge

Output: max. 100 000 t/a Konvertermetall
max. 50 000 t/a Konverterschlacke

b) Warmhalteofen 2

Dimensionen: D = 4,0 m, L = 7,0 m; V = ca. 88 m³

Feuerung: 2 sauerstoffangereicherte
Öl-Luftbrenner, Feuerungswärmeleistung $H_u = 20$ MW (max.)

Brennstoffinput: Heizölgemisch je 300 kg/h

Ofenleistung: Input/Output: max. 100 000 t/a
Konvertermetall;
max. 300 t/Fassungsvermögen

c) Weitere Anlagenteile und Nebeneinrichtungen wie Hallenkran, Chargiermulden und Pfannen (u. a.)

d) Abgaserfassungs- und Reinigungsanlage u. a. bestehend aus folgenden Anlagenteilen:

- Gewebefilter 6 für die Entstaubung der Prozessabgase des TBRC

Kapazität: 70 000 Nm³/h (tr.)

Filterfläche: 3 320 m² (netto)

Anbindung an Quelle 2111 (TBRC-Kamin)

- Natronlaugewäscher für die weitere Abgasbehandlung der über Filter 6 erfassten Prozessabgase (Abscheidung insb. von Schwefeldioxid - SO₂)

Durchsatz Waschflüssigkeit: 20 000 t/a

- Gewebefilter 7 für die Entstaubung des TBRC-Gebäudes (Hallenluft) inkl. Kranabsaugung und des Warmhalteofens

Kapazität: 230 000 Nm³/h (tr.)

Filterfläche: 4 915 m² (netto)

Anbindung an Quelle 2111 (TBRC-Kamin)

- Kamin

Höhe Kaminmündung: 90 m ü. Flur

Durchmesser Kaminmündung: 3,0 m

Abgasvolumenstrom: 300 000 Nm³/h (tr.)

e) Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- Pumpenraum Warmhalteofen 2 (HBV-Anlage, Vol. 4,2 m³)

- Lageranlage Natronlauge (LAU-Anlage, Vol. 50 m³)

- Natronlaugewäscher (HBV-Anlage, Vol. 30 m³)

- Lageranlage Waschlösung (LAU-Anlage, Vol. 150 m³)

- Filteranlage TBRC (HBV-Anlage, Vol. 38 m³)

- Lageranlage TRRC-Oxid (LAU-Anlage, Vol. 200 m³)

1.1.3 Betriebsweisen (alternativ)

a) Verbundbetrieb KRS-Badschmelzofen-TBRC-Mischzinnofen

Einbindung der unter 1.1 genannten Anlagenteile in die Betriebsweise des bereits vorhandenen Schmelzprozesses durch Trennung / Aufteilung der reduzierenden und oxidierenden Phasen des Schmelzprozesses auf zwei Ofenaggregate (Erzeugung von Schwarzkupfer im KRS-Badschmelzofen, Erzeugung von Konvertermetall im TBRC) gemäß Fließbild 3-2455 (Anlage 15)

Pneumatisches Einbringen des Filterstaubes (TBRC-Oxid) über Staubaustragsschnecken in die vorhandene Siloanlage 2 zwecks Einsatz im KRS-Badschmelzofen

b) Einzelbetrieb KRS-Badschmelzofen (Stillstand TBRC)

Durchführung der reduzierenden und oxidierenden Phasen des Schmelzprozesses – wie bereits genehmigt – ausschließlich im KRS-Badschmelzofen (Schwarzkupfer / Konvertermetall im KRS-Badschmelzofen).

c) Einzelbetrieb TBRC - ggf. Mischzinnofen (Stillstand KRS-Badschmelzofen)

Schmelzen und Konvertieren fester Einsatzstoffe mit oder ohne Mischzinnofen

1.1.4 Einsatzstoffe / Einsatzstoffmengen

a) Schmelzbetrieb gemäß o. g. Ziffer 1.1.3 a) (Verbundbetrieb)

- Erhöhung des Materialinputs im KRS-Badschmelzofen insgesamt von 275 000 t/a auf 350 000 t/a

- Materialinput TBRC: 150 000 t/a (s. o.)

- Einsatzstoffe und spezifische Einsatzstoffmengen gemäß Formular 3 sowie Fließbild 3-2455 und Materialdiagramm (Anlagen 11, 12 und 15); hier u. a. Erhöhung der Einsatzmenge an schadstoffentfrachteten Leiterplatten von 20 000 t/a (55 t/d) auf 30 000 t/a (80 t/d) im KRS-Badschmelzofen

b) Schmelzbetrieb gemäß o. g. Ziffer 1.1.3 b) (Stillstand TBRC)

- Hinsichtlich der genehmigten Einsatzstoffe und Einsatzstoffmengen für den alleinigen Betrieb des KRS-Badschmelzofens wird insb. auf die Genehmigungsbescheide vom 24. 9. 2003 und 19. 2. 2007 verwiesen.

- c) Schmelzbetrieb gemäß o. g. Ziffer 1.1.3 c) (Stillstand KRS-Badschmelzofen)
Einsatzstoffe und spezifische Einsatzstoffmengen gemäß Formular 3 Bl. 5.1.1 bis 5.1.4 (Anlage 12)

1.1.5 Betriebszeiten

Schmelz- und Konvertierungsbetrieb gem. o. g. Ziffer 1.1.3 a) bis c):

3-schichtig; 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr

1.2 Mischzinnofen; BE 202

- Anpassung der Eingießrinne des vorhandenen Mischzinnofens zur Aufnahme von TBRC-Konverterschlacke; Optimierung und Anschluss der vorhandenen Absaughauben an Filter 5 (KRS-Filterzentrum)
- Einsatz von metallischem Blei – Abfallschlüsselnummer 17 04 03
- Einsatzstoffe und -mengen gemäß Formular 3 (Anlage 12)

1.3 Lagereinrichtungen; BE 101, 104, 105, 106, 109, 124, 206

- Lagerung von Einsatzmaterialien in bereits genehmigten Lagereinrichtungen (Hallen und Plätze) bei unveränderten Lagermengen und Lagervolumina
- Lagermaterialien und spezifische Lagermengen gemäß Formular 3 (Anlage 12) sowie Fließbild Nr. 3-2455 und Materialdiagramm (Anlagen 11 und 15)

1.4 Eingeschlossene Entscheidungen (§ 13 BImSchG)

- Baugenehmigung gemäß § 63 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) zur Errichtung der baul. Anlagen (Filteranlagen, Schornstein)
- Nutzungsänderungsgenehmigung zur Umnutzung des bereits genehmigten Lagerhallenkomplexes 5 und 5 a zum TBRC-Gebäude mit Lagerhalle 5

1.5 Bedingung

Der Genehmigungsbescheid ergeht unter der Bedingung, dass spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage die der Immissionsprognose (Anlage 27 dieses Genehmigungsbescheides) zugrundeliegenden Sanierungsmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen wurde die Genehmigung unter Festsetzung von Nebenbestimmungen insbesondere zum Immissionsschutzrecht, Baurecht, Arbeitsschutzrecht und Wasserrecht erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Einwendungen

Gegen das Vorhaben wurden Einwendungen erhoben. Die Behandlung der Einwendungen ist dem Genehmigungsbescheid zu entnehmen.

Der Genehmigungsbescheid wurde den Einwendern zugestellt.

Auslegung

Der Genehmigungsbescheid mit zugehöriger Begründung liegt in der Zeit

vom 1. 5. 2011 bis einschließlich 16. 5. 2011

bei nachfolgend genannten Stellen aus und kann dort während der unten genannten Zeiten, mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen, eingesehen werden.

Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg, Dezernat 53, Zimmer 345

montags bis donnerstags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und	13.30 Uhr bis 16.30 Uhr
freitags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und	13.30 Uhr bis 15.00 Uhr

Stadtverwaltung Lünen, Abteilung Stadtplanung, Technisches Rathaus, Willy-Brandt-Platz 5, 44532 Lünen, Raum 315

montags bis donnerstags	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und	13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Stadtverwaltung Selm, Amt für Stadtentwicklung und Bauen, Adenauerplatz 2, 59379 Selm, Verwaltungsneubau 4. OG

montags bis freitags	8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
montags bis dienstags	14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
donnerstags	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Stadtverwaltung Werne, Abteilung IV.1 Stadtentwicklung/Stadtplanung, Konrad-Adenauer-Platz 1, 59368 Werne, Raum 104

montags bis mittwochs	8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
donnerstags	8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und	14.15 Uhr bis 17.00 Uhr
freitags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Stadtverwaltung Bergkamen, Amt für Bauberatung und Bauverwaltung, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, Raum 600 Bauberatungsbüro

montags bis mittwochs	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
donnerstags	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Stadtverwaltung Dortmund, Stadtplanungs- und Bauordnungsamt, Dienstleistungszentrum Planen und Bauen, Burgwall 14, 44135 Dortmund, Raum 2

montags bis mittwochs	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und	13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
donnerstags	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und	13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
freitags	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Stadtverwaltung Waltrop, Münsterstraße 1, 45731 Waltrop, Bürgerbüro

montags bis mittwochs	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und	13.30 Uhr bis 16.30 Uhr
donnerstags	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und	13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Zusätzliche Terminvereinbarungen sind in Absprache mit den jeweiligen Verwaltungsstellen oder unter nachfolgenden Telefonnummern möglich:

1. bei der Bezirksregierung Arnsberg
unter Telefon-Nr. 02931/82 2162
2. bei der Stadt Lünen,
unter Telefon-Nr. 02306/104 1270

Hinweis

Der Genehmigungsbescheid gilt mit Ende der Auslegungsfrist gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Im Auftrag:

gez. Franz

(1136) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 193

**223. Bekanntmachung über die
Erörterungstermine im Planfeststellungs-
und Genehmigungsverfahren nach
§§ 28 und 9 Personenbeförderungsgesetz (PBefG)
i. V. m. § 3 Abs. 3 PBefG für die Erweiterung
der Straßenbahnlinie 310 in Bochum und Witten**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 19. 4. 2011
Az.: 25.17-2.1-11.3/09

Zur Verhandlung der im o. a. Verfahren rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen und Einwendungen werden Erörterungstermine durchgeführt.

1. Die Erörterung beginnt am

Freitag, dem 20. Mai 2011, 10.00 Uhr,

In diesem Termin werden ausschließlich die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie der Versorgungsbetriebe erörtert.

Termine für private Einwender und Betroffene:

Montag, den 23. 5. 2011, 10.00 Uhr
sowie bei Bedarf

Dienstag, den 24. 5. 2011, 10.00 Uhr

Freitag, den 27. 5. 2011, 10.00 Uhr

**jeweils in der Aula der Lessing-Schule,
Ottilienstraße 12, 44892 Bochum-Langendreer**

Die Termine werden an den o. g. Tagen etwa um 18.00 Uhr beendet. Bitte den Zugang von der Ottilienstraße her benutzen.

2. In den Terminen werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen erörtert. Es erfolgt eine nach Sachthemen gegliederte Erörterung, d. h. vorgetragene Einwendungen, z. B. Bedarf, Lärmschutz pp., werden unabhängig von der Person des Einwenders erörtert. Die Teilnahme an den Terminen ist jedem, der Einwendungen erhoben hat oder von dem Vorhaben betroffen ist, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.
3. Durch die Teilnahme an den Erörterungsterminen oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

4. **Die Erörterungstermine sind nicht öffentlich.** Einlass erfolgt an den Erörterungstagen jeweils ab 9.15 Uhr. Bitte halten Sie bei der Einlasskontrolle ihren Ausweispapiere parat.

Im Auftrag:

gez. Felder

(222) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 196

**224. Antrag der Firma
BDW technologies Soest GmbH
gemäß § 16 BImSchG**

Bezirksregierung Arnsberg Lippstadt, 19. 4. 2011
Az.: 53-LP-0453871.1-G108/10-Luc

Öffentliche Bekanntmachung

Im Genehmigungsverfahren der **Firma BDW technologies Soest GmbH**, Overweg 24 in 59494 Soest, nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur wesentlichen Änderung der Aluminiumgießerei sind keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben worden.

Der gemäß der öffentlichen Bekanntmachung vom 4. 2. 2011 vorgesehene **Erörterungstermin** am 11. 5. 2011, um 10.00 Uhr im Sitzungssaal im Rathaus II, Windmühlenweg 21 in 59494 Soest, **findet daher nicht statt.**

Im Auftrag:

gez. Luchtfeld

(85) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 196

**C Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer
Behörden und Dienststellen**

**225. Öffentliche Bekanntmachung
zur Auflösung der Waldgenossenschaft Wirme II**

Landesbetrieb Wald und Holz Hilchenbach, 20. 4. 2011
Nordrhein-Westfalen
RFA Siegen-Wittgenstein
330-23-01.002RFA08

Öffentliche Bekanntmachung

Aufgrund § 18 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den Gemeinschaftswald im Land Nordrhein-Westfalen vom 8. 4. 1975 (GV. NW. 1975 Seite 304/ SGV. NW. 790) – Gemeinschaftswaldgesetz – in der jetzt vorliegenden Fassung habe ich mit Bescheid vom 18. 4. 2011 festgestellt, dass die Waldgenossenschaft Wirme II aufgelöst ist, weil sich nach § 17 Abs. 1 Satz 1 des Gemeinschaftswaldgesetzes alle Anteile am Gemeinschaftsvermögen in der Hand eines Anteilberechtigten befinden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen den o. a. Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Erscheinen dieser Bekanntmachung Klage erhoben werden.

Eventuelle Klagen sind gegen den Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Albrecht-Thaer-Str. 34 in 48147 Münster, zu richten, der auch die prozessführende Stelle für die Regionalforstämter ist.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg in 59818 Arnsberg, Jägerstr. 1, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichtes zu erklären.

Wird die Klage schriftliche erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag:

gez. Ahlborn, FD

(153) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 196

226. Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2009 und zur Entlastung des Regionaldirektors nach § 96 Abs. 2 GO NW

Regionalverband Ruhr Essen, 8. 4. 2011
Referat 6 / 6-1
vA/Ro

1. Ich bestätige, dass der in der anliegenden Bekanntmachungsanordnung - Pkt. 2 - wiedergegebene Wortlaut mit den von der Verbandsversammlung am 4. April 2011 gefassten Beschlüssen textlich übereinstimmt.

Ich bestätige ferner, dass nach den Vorschriften der §§ 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Anliegende Bekanntmachungsanordnung wird dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung zur Unterzeichnung vorgelegt.

gez. Heinz-Dieter Klink

Der Regionaldirektor

2. Bekanntmachungsanordnung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung

Bekanntmachung der Feststellung der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr über den Jahresabschluss 2009 und die Entlastung des Regionaldirektors, Heinz-Dieter Klink, für den Zeitraum vom 1. 1. - 31. 12. 2009 nach § 96 Abs. 2 GO NW

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr hat in ihrer Sitzung am 4. April 2011 folgende Beschlüsse gefasst:

„Die Verbandsversammlung stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss 2009 nach Maßgabe des § 20 Gesetz über den Regionalverband Ruhr (RVRG) in Verbindung mit § 96 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW (GO) fest und erteilt dem Regionaldirektor, Heinz Dieter Klink, für den Zeitraum 1. 1. - 31. 12. 2009 vorbehaltlos Entlastung.“

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2009 liegt zur Einsichtnahme ab der 18. Kalenderwoche werktags

montags bis donnerstags von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
freitags von 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr

im Raum 27 des Dienstgebäudes in Essen, Gutenbergstraße 47, öffentlich aus.

Essen, den 14. April 2011

Vorsitzender der Verbandsversammlung

gez. Horst Schiereck

(205) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 197

227. Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2008 und zur Entlastung des Regionaldirektors nach § 96 Abs. 2 GO NW

Regionalverband Ruhr Essen, 8. 4. 2011
Referat 6 / 6-1
vA/Ro

1. Ich bestätige, dass der in der anliegenden Bekanntmachungsanordnung - Pkt. 2 - wiedergegebene Wortlaut mit den von der Verbandsversammlung am 4. April 2011 gefassten Beschlüssen textlich übereinstimmt.

Ich bestätige ferner, dass nach den Vorschriften der §§ 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Anliegende Bekanntmachungsanordnung wird dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung zur Unterzeichnung vorgelegt.

gez. Heinz-Dieter Klink

Der Regionaldirektor

2. Bekanntmachungsanordnung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung

Bekanntmachung der Feststellung der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr über den Jahresabschluss 2008 und die Entlastung des Regionaldirektors, Heinz-Dieter Klink, für den Zeitraum vom 1. 1. - 31. 12. 2008 nach § 96 Abs. 2 GO NW

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr hat in ihrer Sitzung am 4. April 2011 folgende Beschlüsse gefasst:

„Die Verbandsversammlung stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss 2008 nach Maßgabe des § 20 Gesetz über den Regionalverband Ruhr (RVRG) in Verbindung mit § 96 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW (GO) fest und erteilt dem Regionaldirektor, Heinz Dieter Klink, für den Zeitraum 1. 1. - 31. 12. 2008 vorbehaltlos Entlastung.“

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2008 liegt zur Einsichtnahme ab der 18. Kalenderwoche werktags

montags bis donnerstags von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
freitags von 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr

im Raum 27 des Dienstgebäudes in Essen, Gutenbergstraße 47 öffentlich aus.

Essen, 14. 4. 2011

Vorsitzender der Verbandsversammlung

gez. Horst Schiereck

(205) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 197

228. Aufgebot der Sparkasse Geseke

Der Inhaber des von der Sparkasse Geseke ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 30 569 016 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 15. 7. 2011, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Geseke, 15. 4. 2011

Sparkasse Geseke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(54) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 197

229. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 304 751 381, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 14. 4. 2011

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(46) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 198

230. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 301 648 523, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 14. 4. 2011

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(48) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 198

231. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Das von der Sparkasse Lippstadt, ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3 713 048 209 ist am 20. 1. 2011 aufgegeben worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht. Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt. Lippstadt, 20. 4. 2011

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

(49) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 198

232. Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Das Sparkassenbuch Nr. 302 756 358 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Olpe, 18. 4. 2011

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(67) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 198



**Fair Play
for
Fair Life**

... statt Gewalt an Schulen.

Gemeinsam können wir viel
bewegen.

**Brot
für die Welt**
www.brot-fuer-die-welt.de

Konto 500 500 500 Postbank Köln BLZ 370 100 50 Postfach 10 11 42 70010 Stuttgart

Foto: U. Reinhardt

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger, Abo (eMail oder Post): 13,60 € je Halbjahr.

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Die genannten Preise enthalten 7 % Mehrwertsteuer.

Abonnement-Bezug durch die Deutsche Post AG oder per eMail: hoffschulthe@becker-druck.de

**Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH, 59821 Arnsberg, Grafenstraße 46,
zum Stückpreis von 2,50 € inkl. Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.**

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 20, Telefax (0 29 31) 8 24 03 86

Druck, Verlag und Vertrieb:

F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33



**Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an die Bezirksregierung
– Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach, zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.**